

2. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung
der Gemeinde Bovenau, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung der Gemeinde Bovenau vom 15. November 2001 wie folgt geändert :

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung in Höhe von 1/30 je Tag (auf volle Euro abgerundet) der monatlichen Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin/des Stellvertreters darf die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übersteigen.
- (2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 17 Euro. Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 Euro je Sitzung.

Soweit Gemeindevertreter an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in die sie nicht gewählt sind, erhalten sie dafür ein Sitzungsgeld in Höhe von 3 Euro.
- (3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 3 Euro gewährt.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 17 Euro.
- (5) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlichen tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in S. 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahr-

nehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 40 Euro.

- (6) Personen nach Absatz 5, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Personen nach Absatz 5 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 5 oder eine Entschädigung nach Abs. 6 gewährt wird.
- (8) Personen nach Absatz 5 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 3 des Bundesreisekostengesetzes.
- (9) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.

Die Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.

- (10) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 Euro. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.
- (11) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, darf bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden

gedauert hat.

- (12) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 120,00 Euro sowie eine jährliche Telefonkostenpauschale in Höhe von 613,55 Euro.“

Artikel 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Satzungen der Gemeinde Bovenau werden durch Bereitstellung im Internet unter www.amt-eiderkanal.de bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Bovenau am Bürgerzentrum hingewiesen.

(2) Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisse ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 3

Art. 1 tritt am 01.01.2009, Art. 2 tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 2009 erteilt.

Bovenau, den .2009

Gemeinde Bovenau


(Jürgen Liebsch)
Bürgermeister